

BL_GERICHTE 810 23 204 vom 24. Januar 2024

BL Gerichte, 2024-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_204

FR: BL_GERICHTE 810 23 204 du 24 janvier 2024

IT: BL_GERICHTE 810 23 204 del 24 gennaio 2024

Regeste

Wehrpflichtersatz

Erwägungen

E. 2

Zur Beschwerde ist nach § 47 Abs. 1 VPO befugt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (lit. a), jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch besondere Vorschrift zur Beschwerde ermächtigt ist (lit. b) und die vollziehende Behörde der Gemeinde bei Verfügungen und Entscheiden letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons (lit. c). Die Beschwerdelegitimation wird im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen geprüft (§ 16 Abs. 2 VPO; vgl. KGE VV vom 3. Februar 2023 [810 22 275] E. 2.3). Ist die Beschwerdebefugnis zweifelhaft, obliegt es als Teil der Begründungspflicht der beschwerdeführenden Partei, sie eingehend zu erörtern und zu substantiieren, wofür die Partei auch beweisbelastet ist (vgl. KGE VV vom 3. Dezember 2019 [810 19 60] E. 1 ; KGE VV vom 14. November 2018 [810 17 94] E. 5.1 ; BGE 139 II 328 E. 4.5). 3.1 Der Beschwerdeführer äussert sich in der Beschwerdebegründung nicht zu seiner Beschwerdebefugnis. In der Replik macht er geltend, die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO seien gegeben. Das Amt habe vor der Vorinstanz als Partei am Verfahren teilgenommen und sei mit seinen Begehren nicht durchgedrungen. Der angefochtene Entscheid habe einen Einfluss auf den Vollzug der vom Bund übertragenen gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Ersatzabgaben. Daher sei der Beschwerdeführer vom angefochtenen Entscheid berührt. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der korrekten Anwendung des Gesetzes und daran, dass eine Person bei Erfüllung der Voraussetzungen als ersatzpflichtig eingestuft werde und Ersatzabgaben zu leisten habe. 3.2 § 47 Abs. 1 lit. a VPO regelt das allgemeine Beschwerderecht. Dieses ist als Instrument des Individualrechtsschutzes hauptsächlich auf Private zugeschnitten (KGE VV vom 11. Februar 2015 [810 14 245] E. 1.2 ; BLKGE 2009 Nr. 49 E. 3.5). Die Rechtspersönlichkeit ist Grundvoraussetzung für die allgemeine Beschwerdebefugnis nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO. Einer Behörde fehlt es bereits daran, weshalb sie sich grundsätzlich nicht darauf stützen kann (KGE VV vom 5. Juli 2023 [810 22 178] E. 1.2 ; KGE VV vom 11. September 2019 [810 19 140] E. 4 ; KGE VV vom 30. August 2017 [810 17 9] E. 2.3.2 ; BGE 123 II 542 E. 2f). Der Beschwerdeführer kann sich als Behörde somit nicht auf diese Bestimmung berufen. 3.3 Untergeordnete Behörden können aber gegebenenfalls als Vertreter des jeweiligen Gemeinwesens handeln. Gemeinwesen können sich auf das allgemeine Beschwerderecht stützen, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie eine Privatperson betroffen oder aber in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind. Das gilt insbesondere dann, wenn sie in ihren

vermögensrechtlichen Interessen betroffen sind (KGE VV vom 17. August 2022 [810 22 31] E. 1.2 ; KGE VV vom 24. Februar 2016 [810 15 141] E. 1.1). Geht es jedoch einzig um die finanziellen Folgen der Verwaltungstätigkeit, welche das Gemeinwesen in seiner Stellung als hoheitlich verfügende Behörde treffen, genügen diese zur Legitimation nicht, auch dann nicht, wenn der angefochtene Entscheid Präzedenzwirkung für weitere Fälle mit Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen hat (BGE 141 II 161 E. 2.3; BGE 138 II 506 E. 2.4; BGE 134 II 45 E. 2.2.1). Bei der Wehrpflichtersatzabgabe handelt es sich um eine Bundesabgabe, welche die Kantone nach Abzug einer Bezugsprovision dem Bund abzuliefern haben (Art. 45 WPEG). Sind also die Kantone nur mit der Erhebung der Abgabe betraut (Art. 22 WPEG), so sind sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht direkt in ihren Vermögensinteressen berührt und dementsprechend nicht zur Beschwerde berechtigt (BGE 110 Ib 196 E. 2). Der Beschwerdeführer kann sich somit auch nicht im Namen des Kantons auf die allgemeine Beschwerdebefugnis nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO stützen. 3.4 Daran ändert auch der Verweis auf das öffentliche Interesse am korrekten Gesetzesvollzug nichts. Nach ständiger Praxis begründet das blosse allgemeine Interesse an der richtigen Anwendung des Rechts und der Einbezug in das vorinstanzliche Verfahren als Mitbetroffener keine Beschwerdelegitimation des Gemeinwesens. Insbesondere ist die im Rechtsmittelverfahren unterlegene Vorinstanz nicht per se berechtigt, gegen den sie desavouierenden Entscheid an das Kantonsgericht zu gelangen (KGE VV vom 30. August 2017 [810 17 9] E. 2.3.2 ; KGE VV vom 21. August 2013 [810 12 373] E. 2.1 ; BLKGE 2009 Nr. 49 E. 3.5; BGE 141 II 161 E. 2.1). 3.5 Dazu kommt vorliegend, dass die Wahrung der öffentlichen Interessen und die Aufsicht über den einheitlichen Vollzug des Bundesrechts mittels der Behördenbeschwerde verwirklicht wird (vgl. nachfolgend E. 4). Hat der Gesetzgeber in Abgabesachen beschwerdeberechtigte Behörden bezeichnet, welche den öffentlichen Interessen wenn nötig auf dem Beschwerdeweg Nachachtung verschaffen können, erscheint das allgemeine Beschwerderecht des Gemeinwesens entbehrlich und scheidet dieses regelmässig aus (BGE 136 II 274 E. 4.2; Urteil des BGer 2C_1023/2017 vom 21. Dezember 2018 E. 3.3.1).

E. 4

Wie der Beschwerdeführer richtig erkannt hat, existiert keine besondere Vorschrift, die ihn zur Behördenbeschwerde nach § 47 Abs. 1 lit. b VPO ermächtigt. Die spezialgesetzliche Beschwerdebefugnis kommt im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe vielmehr einzig der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu. Als Aufsichtsbehörde sorgt diese für eine gleichmässige Handhabung der Bundesvorschriften und ist sie insbesondere befugt, beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben sowie Revisions- und Berichtigungsbegehren zu stellen (vgl. Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe [WPEV] vom 30. August 1995). Bundesbehörden, die zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt sind, können die Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen und sich vor jeder kantonalen Instanz am Verfahren beteiligen (Art. 111 Abs. 2 BGG). Gemäss der Mitteilungsziffer des Dispositivs wurde der angefochtene Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet. Die Bundesbehörde hat indes von der Erhebung einer eigenen verwaltungsgerichtlichen Beschwerde abgesehen.

E. 5

Somit zeigt sich, dass die verwaltungsgerichtliche Beschwerde zwar zulässig, der Beschwerdeführer aber nicht zu deren Erhebung legitimiert ist. Auf die Beschwerde ist deswegen im Zirkulationsverfahren (§ 1 Abs. 4 VPO) nicht einzutreten. 6.1 Gemäss § 20

Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- sind demzufolge dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- zu verrechnen. Der zu viel bezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

6.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen werden (§ 21 Abs. 1 VPO). Der Rechtsvertreter des obsiegenden Beschwerdegegners weist in seiner Honorarnote vom 19. Dezember 2023 für seine Bemühungen einen Aufwand von 7.16 Stunden à Fr. 280.-- und eine Kleinspesenpauschale von 3% zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer aus. Der geltend gemachte Aufwand ist nicht zu beanstanden. Der Stundenansatz liegt zwar grundsätzlich im Rahmen der Tarifordnung, allerdings erweist er sich im vorliegenden Fall, wo ohne aussergewöhnliche rechtliche Komplexität oder andere besondere Schwierigkeiten lediglich der vorinstanzliche Entscheid zu verteidigen war, als überhöht. Als der Sache angemessen erscheint ein Stundenansatz von Fr. 250.--.

§ 16 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) vom 17. November 2003 schreibt weiter vor, dass für Auslagen der tatsächliche Aufwand in Rechnung zu stellen ist, weshalb Spesenpauschalen tarifwidrig sind und nicht beachtet werden können (KGE VV vom 14. Dezember 2022 [810 22 44] E. 11.2 ; KGE VV vom 25. September 2019 [810 19 15] E. 10.2). Die Höhe der Auslagen ist bei fehlenden Angaben nach gerichtlichem Ermessen festzusetzen (vgl. § 18 Abs. 1 TO), vorliegend auf Fr. 30.--.

Der Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner damit eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'960.15 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) zu bezahlen. Im Übrigen sind die Parteikosten wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: *://*: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- verrechnet. Der zu viel geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Der Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'960.15 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) zu bezahlen.

Präsidentin Gerichtsschreiber
Gegen diesen Entscheid wurde am 28. Februar 2024 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 9C_140/2024) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.